

Prüfungsarbeit eines Bewerbers - Aufgabe D - EEP 2023

1)

Anmelder A hat eine europäische Patentanmeldung EP-A eingereicht, die Folgendes beschreibt und beansprucht:

- eine erste Erfindung, die zwei alternative Lösungen für eine technische Aufgabe umfasst, bestehend aus den Merkmalen **B+C bzw. B+D**, sowie
- eine zweite Erfindung, bestehend aus den Merkmalen **E+F**.

Die erste und die zweite Erfindung sind nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden. Nur die erste Erfindung wurde recherchiert, und relevanter Stand der Technik wurde nur für **B+C** gefunden. In Anbetracht der technischen Aufgabe ist unmittelbar und eindeutig erkennbar, dass Merkmal **B unerlässlich** für das Funktionieren der ersten Erfindung ist.

Anmelder A hat die Teilanmeldungen **DIV1 und DIV2** eingereicht, die beide **direkt auf EP-A** beruhen. DIV1 in der eingereichten Fassung beansprucht und beschreibt nur Merkmal **D**. DIV2 in der eingereichten Fassung beansprucht und beschreibt nur die Kombination **B+D+F, wobei F als optionales Merkmal** präsentiert wird.

In der Folge erließ die Prüfungsabteilung eine auf den 3. Januar 2023 datierte schriftliche Entscheidung, mit der sie EP-A mit der Begründung zurückwies, dass ein auf **B+C gerichteter Anspruch nicht neu** ist.

Heute sind DIV1 und DIV2 anhängig.

- Können für DIV1 und DIV2 wirksame Patente erlangt werden und was sollte unternommen werden?
- Kann Anmelder A die Erfindung E+F noch weiterverfolgen und was sollte unternommen werden?

a)

- EPÜ
- **DIV1:**
- DIV1 wurde eingereicht, solange EP-A anhängig war, Art. 76 (1), G 1/09, also rechtzeitig eingereicht.
- DIV1 bezieht sich auf die erste Erfindung und beschreibt und beansprucht nur D und geht daher über den Inhalt der Stammanm. EP-A in der ursprüngl. eingereichten Fassung hinaus, da in EP-A D nur in Kombination mit B offenbart war (B+D), Art. 76 (1), G 1/06, RL A-IV, 1.1.2, C-IX, 1.4
- Außerdem ist Merkmal B für das Funktionieren der ersten Erfindung wesentlich (R. 43 (3)) und kann somit nicht weggelassen werden, die Erfindung wäre dann nicht ausreichend offenbart, Art. 83.
- DIV 1 könnte theoretisch später noch geändert werden, damit der Gegenstand nicht mehr über den Inhalt der Stammanmeldung EP-A hinausgeht, G 1/05
 - In diesem Fall ist das aber nicht möglich, da DIV 1 nur für D eingereicht wurde und Merkmal B gar nicht in der ursprüngl. eingereichten Fassung erwähnt. Ein Hinzufügen von B würde also gegen Art. 123 (2) verstoßen.
 - --> Gegenstände aus der Stammanm. die nicht in der eingereichten DIV enthalten sind, können nicht nach der Einreichung hinzugefügt werden, siehe T 873/94, T 441/92, C-IX, 1.4
- Für DIV1 kann kein Patent erteilt werden.
- DIV1 sollte zurückgenommen werden, um keine weiteren Kosten zu erzeugen.
- **DIV2:**
- DIV2 wurde eingereicht, solange EP-A anhängig war, Art. 76 (1), G 1/09, also rechtzeitig eingereicht.
- DIV2 bezieht sich auf die erste Erfindung und beschreibt und beansprucht nur B+D in Kombination mit dem optionalen Merkmal F.
- DIV2 geht daher ebenfalls über den Inhalt der Stammanmeldung in der eingereichten Fassung hinaus, da F in der EP-A nur in Kombination mit E und nur für die 2. Erfindung offenbart war, Art. 76 (1), G 1/06, RL A-IV, 1.1.2, C-IX, 1.4
- Die DIV2 wurde also mit Gegenständen eingereicht, die über Inhalt der Stammanm hinausgehen., Art. 76 (1). DIV2 kann noch geändert werden, indem das optionale Merkmal F wieder gestrichen wird, dies ist auch dann möglich, wenn die frühere Anm EP-A nicht mehr anhängig ist, G 1/05, RL C-IX, 1.4
 - EP-A ist nach der Zurückweisung unter Art. 97 (2) derzeit noch anhängig, und zwar bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nach Art. 108, siehe G 1/09: 3.1.23 + 10 T (R. 126 (2)) --> 13.1.23 + 2 M (Art. 108, R. 131 (4)) --> 13.3.23 (Mo)
- Jedenfalls muss F aus DIV 2 gestrichen werden. Für DIV2 ist ein Patent erteilbar, wenn der optionale Gegenstand F wieder gestrichen wird, dann ist Art. 76 (1) erfüllt, auch Art. 123 (2) ist erfüllt, da F in der eingereichten DIV2 nur als optional beschrieben wurde.
- B+D zählt zur ersten Erfindung und wurde in EP-A bereits recherchiert. Der geänderte Anspr. auf B+D ist neu und erfinderisch, da es dazu keinen StdT gibt. Daher wird DIV2 für B+D erteilt werden.
- Falls schnelle Erteilung gewünscht ist kann mit der Anspruchsänderung ein PACE-Antrag gestellt werden, ABI 2015, A93.

b)

- EPÜ
- Für E+F kann der Anmelder eine Teilanm. DIV3 einreichen, solange EP-A noch anhängig ist, Art. 76 (1), R. 36 (1), G 1/09
- EP-A wurde nach Art. 97 (2) zurückgewiesen. EP-A ist aber derzeit noch anhängig, und zwar bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nach Art. 108, siehe G 1/09, RL A-IV, 1.1.1:
 - 3.1.23 + 10 T (R. 126 (2)) --> 13.1.23 + 2 M (Art. 108, R. 131 (4)) --> 13.3.23 (Mo)
- Bis zum 13.3.23 kann also DIV3 für den Gegenstand E+F (Erfindung 2) eingereicht werden. Am besten sollte der Text der EP-A verwendet werden und die Passagen zu Erfindung 1 sollten gestrichen werden. DIV3 muss E+F beanspruchen.
- DIV3 ist direkt beim EPA einzureichen, Art. 76 (1) (MUC oder DH)
- Muss vom selben Anmelder eingereicht werden, Art. 76 (1), J 2/01
- DIV3 muss in Verfahrenssprache der EP-A oder in Sprache der ursprüngl eingereichten Fassung der EP-A eingereicht werden, R. 36 (2) --> im zweiten Fall ist innerhalb von 2 M nach Einreichung eine ÜS in die Verfahrenssprache der EP-A einzureichen, R. 36 (2).
- Wenn DIV3 E+F beansprucht und beschreibt geht sie nicht über Inhalt der EP-A hinaus, Art. 76 (1) Satz 2 erfüllt, G 1/06
- DIV3 erhält AT der EP-A als Anmeldetag.
- Für DIV3 ist die Anmelde- und Recherchegebühr innerhalb von 1 M nach Einreichung zu entrichten, Art. 78 (2), R. 36 (3)
 - Recherchegebühr wird nicht nach GebO Art. 9 (2) zurückerstattet werden, da Erfindung 2 für EP-A nicht recherchiert wurde.

- Jahresgeb. die für Stammanmeldung EP-A am Tag der Einreichung fällig geworden sind sind bis zum Ablauf von 4 M nach Einreichung der DIV3 zu zahlen, genauso wie Jahresgeb. die innerhalb von 4 M nach Einreichung fällig werden, R. 51 (3), Art. 86 (1).

2)

Am **5. Mai 2022** reichte der in Frankreich ansässige Anmelder B eine internationale Patentanmeldung PCT-B beim **EPA** als Anmeldeamt ein. Anmelder B beabsichtigte, die Priorität der US-Anmeldung US-B zu beanspruchen, die von Anmelder B am **9. Juli 2021** eingereicht worden war. Der Prioritätsanspruch im Antrag von PCT-B nannte das richtige Anmeldedatum von US-B, enthielt aber einen **Schreibfehler in einer Ziffer der Anmeldenummer von US-B**. Der Antrag enthielt eine **beglaubigte Kopie von US-B**.

Die Beschreibung von PCT-B beinhaltet eine Erklärung, dass die Priorität von US-B beansprucht wird, wobei die **richtige Anmeldenummer** von US-B genannt wird. Im Übrigen sind die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen identisch mit denen von US-B.

Im Mai 2022 erhielt Anmelder B eine Aufforderung vom EPA als Anmeldeamt, die im Antrag von PCT-B beanspruchte Priorität zu berichtigen. Unglücklicherweise übersah Anmelder B diese Aufforderung und reagierte nicht darauf.

Am 12. Juli 2022 übermittelte das EPA als Internationale Recherchenbehörde den internationalen Recherchenbericht an Anmelder B.

- Gilt der Prioritätsanspruch für die Zwecke des Verfahrens nach dem PCT als erhoben?
- An welchem Tag muss der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung (IVP) spätestens gestellt werden?
- Kann der Prioritätsanspruch in der internationalen Phase noch berichtigt werden?

a)

- PCT
- Die Frist für die Beanspruchung der Prio der US-B endete am: 9.7.21 + 12 M (Art. 4C (1), (2) PVÜ, Art. 8 (2)(a) PCT) --> 9.7.22 (Sa, Art. 4C (3) PVÜ, R. 80.5 PCT, R. 2.4(b) PCT) --> 11.7.22 (Mo)
- PCT-B wurde am 5.5.22 und somit innerhalb der 12 M Frist eingereicht.
- PCT-B wurde vom selben Anmelder und für denselben Gegenstand eingereicht (Text identisch), daher ist Art. 4A (1) PVÜ erfüllt.
- US-B hat einen AT erhalten und kann daher prio-begründend sein, Art. 8 (2)(a) PCT, Art. 4A (2) PVÜ
- Außerdem war US-B die erste Anmeldung von B für die Erfindung, Art. 4c (2) PVÜ.
- Anmelder hat Prioritätserklärung im Antrag angegeben, R. 4(1)(b)(i), R. 4.10(a) erfüllt.
- Anmelder hat auch den Prioritätsbeleg (beglaubigte Abschrift) bereits mit dem Antrag eingereicht und somit rechtzeitig, R. 17.1 (a)
 - Einreichen der Abschrift wäre noch innerhalb von 16 M ab dem PT (9.7.21) möglich gewesen, R. 17.1.
- Das EPA als RO hat einen Mangel in der Prioritätserklärung nach R. 26bis.2(a) festgestellt, da das Aktenzeichen im Prioritätsanspruch im Antrag nicht der entsprechenden Angabe im Prioritätsbeleg und der Beschreibung der PCT-B entspricht (Diskrepanz in der Anmeldenummer), R. 26bis.2(a)(iii)
 - EPA hat daher zur Korrektur aufgefordert
- Frist für Korrektur war dieselbe wie nach R. 26bis.1(a), also 16 M nach dem PT (9.7.21) oder 4 M nach dem internat. Anmeldedatum (spätere), siehe R. 26bis.2(b):
 - 9.7.21 + 16 M (R. 80.2) --> 9.11.22 (Mi)
 - Das internat. Anmeldedatum ist der 5.5.22, da an diesem Tag Art. 11 (1) erfüllt war;
 - 5.5.22 + 4 M (R. 80.2) --> 5.9.22 (Mo)
 - Also lief die Frist für die Korrektur unter R. 26bis.2(a) am 9.11.22 ab, dies ist in der Vergangenheit.
- Da der Anmelder nicht auf die Aufforderung unter R. 26bis.2(a) reagiert hat, gilt der Prioritätsanspruch vorbehaltlich R. 26bis.2(c) als nicht erhoben (nichtig), R. 26bis.2(b), RL PCT-EPA A-VI, 1.4.1
 - allerdings liegt in diesem Fall genau eine Ausnahme nach R. 26bis.2(c) vor --> Angabe im Prioanspruch ist unvereinbar mit entsprechender Angabe im Priobeleg und Beschreibung der PCT-B (Diskrepanz im Aktenzeichen), R. 26bis.2(c)(iii)
- Daher ist der Prioritätsanspruch nicht nichtig, R. 26bis.2(c)(iii), R. 26bis.2(b), AG-IP 6.043
- Der Prioritätsanspruch gilt somit in der IP als erhoben.

b)

- PCT
- Am 12.7.22 hat Anmelder den ISR erhalten
- Antrag auf Internat. vorl. Prfg (IVP) nach Art. 31 (1) kann jederzeit nach Ablauf der Frist gestellt werden, die später abläuft, R. 54bis.1(a):
 - i) 3 M ab Tag, an dem ISR und WO-ISA an Anmelder übermittelt wurden: 12.7.22 + 3 M (R.54bis.1(a)(i), R. 80.2) --> 12.10.22 (Mi); ODER
 - ii) 22 M ab dem PT: 9.7.21 + 22 M (R.54bis.1(a)(ii), R. 80.2) --> 9.5.23 (Di)
 - Anmelder kann Antrag auf IVP bis zum 9.5.23 (Di) stellen.
- Antrag ist bei zuständiger IPEA zu stellen, Art. 31 (6)(a), R. 59.1
 - EPA kann als IPEA ausgewählt werden, Art. 3 (2) EPA-WIPO Agreement und Annex A (i) ABI 2017, A115
 - EPA war ISA, Art. 3 (2), EPA-WIPO Agreem.
 - wenn EPA als IPEA gewählt wird ist Antrag in EN, FR, oder DE zu stellen

c)

- PCT

- Berichtigung des Prioritätsanspruchs nach R. 26bis.1(a) ist nicht mehr möglich, da die 16 M Frist (ab PT) und 4 M Frist (ab AT) abgelaufen sind:
 - 9.7.21 + 16 M (R. 80.2) --> 9.11.22 (Mi)
 - 5.5.22 + 4 M (R. 80.2) --> 5.9.22 (Mo)
- Berichtigung unter R. 91.1 ist allerdings noch möglich, da der Fehler offensichtlich ist, R. 91.1 (a),(c)
- Die Berichtigung unter R. 91.1 ist möglich, da sie nicht zu einer Änderung des Prioritätstags führt, R. 91.1(g)(iv). Der Prioritätstag war ursprüngl. richtig angegeben.
- Die Berichtigung erfordert die Zustimmung des EPA als RO, da die Prioritätserklärung Teil des Antrags ist und daher das RO zuständig ist, R. 91.1 (b)(i), AG-IP 11.038 (i)
 - Entscheidung basiert auf ursprüngl. Unterlagen, R. 91.1(e)
 - EPA wird Berichtigung unter R. 91.1 zustimmen, da der Fehler offensichtlich ist und das richtige Aktenzeichen aus der Angabe in der Beschreibung leicht erkennbar ist und nachgewiesen werden kann (insbes. da der Text der US-B und der PCT-B identisch sind).
- Der Antrag auf Berichtigung unter R. 91.1 ist innerhalb von 26 M nach dem PT zu stellen, R. 91.2:
 - 9.7.21 + 26 M (R. 91.2, R. 80.2) --> 9.9.23 (Sa, R. 80.5) --> 11.9.23 (Mo)

3)

Unternehmen C hat die europäische Patentanmeldung EP-C am **14. September 2018** eingereicht. Der Hinweis auf die Erteilung von EP-C wurde am **8. Juni 2022** bekannt gemacht.

Unternehmen D befürchtet, dass es mit seinen **seit Juli 2022 in Deutschland** vertriebenen Produkten EP-C verletzen könnte. Unternehmen D bereitet einen Einspruch gegen EP-C vor und ist zuversichtlich, einen Widerruf des Patents erreichen zu können.

Heute konsultiert Unternehmen D das Europäische Patentregister und stellt fest, dass der Vertreter von Unternehmen C ein **Fax** an das EPA gesendet hat, das einen Antrag auf Widerruf von EP-C sowie einen Auftrag für die Abbuchung der Widerrufsgebühr vom laufenden Konto des Unternehmens enthält.

Unternehmen D hat ferner festgestellt, dass Unternehmen C bisher noch **keine Jahresgebühren** an das Deutsche Patent- und Markenamt entrichtet hat.

a) Was ist der gegenwärtige Stand des Widerrufsverfahrens zu EP-C?

b) Warum sollte Unternehmen D Einspruch gegen EP-C einlegen?

a)

- EPÜ
- C hat Antrag auf Widerruf nach Art. 105 (1)(a) gestellt.
- Allerdings gilt der Antrag erst als gestellt, wenn die Widerrufsgebühr entrichtet wurde, Art. 105a(1), GebO Art. 2(1).10
- Antrag war möglich, da zum Zeitpunkt des Antrags kein Einspruchsverfahren anhängig war, Art. 105a(2), R. 93 (1)
- Einreichung des Antrags ist per Fax möglich, ABI 2019, A18
 - Fax ist grundsätzlich für alle Dokumente außer Vollmachten und Priobelege möglich, R. 2 (1)
- Allerdings hat C auch den Antrag auf Abbuchung vom LK per Fax eingereicht, dies ist nicht erlaubt.
- Abbuchungsauftrag ist in elektronisch verarbeitbarem Format (XML) über Online-Einreichung des EPA, Online-Einreichung 2.0 oder Zentrale Gebührenzahlung im Rahmen der Online-Dienste (ABI 2022, A81) einzureichen, siehe Nr. 7.1.2 VLK; Abl 2021, A60; RL A-X, 4.2.3
- Abbuchungsauftrag per Fax ist ungültig und wird nicht ausgeführt, Nr. 7.1.3 VLK, RL A-X, 4.2.3
- Daher gilt der Antrag auf Widerruf gegenwärtig als nicht gestellt, Art. 105a (1), da die Gebühr nicht entrichtet wurde.

b)

- EPÜ
- In Deutschland erfolgt die Validierung von EP-C automatisch, Art. 65 (1), da DE Mitglied des Londoner Übereinkommens ist und Amtssprache mit EPA gemein hat, Art. 1 (1) LÜ. Daher musste für Validierung keine Übersetzung in DE eingereicht werden, NatR Tab. IV
- Die JG für das 5. Jahr war an das Deutsche Patent- und Markenamt zu zahlen, Art. 86 (2), Art. 141 (1), Nat. R. Tab. VI.A, Spalte 2 (b), DE
- JG für das 5. Jahr wurde am 30.9.22 (Fr) fällig und wurde nicht gezahlt.
- Allerdings läuft die Nachfrist für die Zahlung mit Zusatzgebühr noch. Diese endet in DE 6 M ab Fälligkeitstag, NatR. Tab. VI.A.3(a): 30.9.22 + 6 M --> 31.3.23 (Fr)
- C hat also noch bis 31.3.23 Zeit, die JG in DE unter Entrichtung der Zusatzgebühr zu zahlen.
- Wenn C die JG nicht bezahlt, wird Wirkung des Patents in DE ex nunc erlöschen --> bis zum Ablauf der Nachfrist für die Bezahlung der JG war der Patentschutz dann aber in DE aufrecht und D kann für Patentverletzung im Zeitraum von Erteilung bis Erlöschen wegen Nichtzahlung der JG haftbar gemacht werden (müsste dann Schadenersatz an C zahlen, da ab Juli 22 in DE eine Patentverletzung erfolgte).
- Wenn das Patent EP-C in DE im Einspruchsverfahren nach Art. 101 (2) widerrufen wird, gilt der Widerruf ex tunc, also gilt der Patentschutz als von Anfang an als nicht eingetreten --> Wirkung des Art. 64 und Art. 67 gilt bei Widerruf im Einspruchsverfahren als von Anfang an als nicht eingetreten, Art. 68, siehe auch RL D-VII, 5.1;
- Daher sollte D Einspruch gegen EP-C einlegen --> nach dem Widerruf der EP-C kann D nicht mehr für die Verletzung ab Juli 22 haftbar gemacht werden.
- Nach Einlegen des Einspruchs kann C keinen neuen Antrag auf Widerruf unter Art. 105a (1) stellen, da Einspruchsverfahren Vorrang hat, Art. 105a(2). Allerdings kann C im Einspruchsverfahren erklären, dass er auf Patent verzichtet, RL D-VIII, 1.2.5.
- Einspruchsfrist endet 9 M ab Tag der Erteilung, Art. 99 (1); 8.6.22 + 9 M (Art. 99 (1), R. 131 (4)) --> 8.3.23 (Mi), also morgen.
- Also bis morgen Einspruch einlegen.

4)

Das europäische Patent EP-E wurde von Unternehmen **E auf Unternehmen F** übertragen. Der Rechtsübergang wurde im **November 2022** in das Europäische Patentregister eingetragen. **EP-E** wurde mit schriftlicher Entscheidung der Einspruchsabteilung vom **19. Dezember 2022** widerrufen. Im Februar 2023 hat Sie das Unternehmen F per E-Mail angewiesen, in seinem Namen Beschwerde einzulegen. Am 28. Februar 2023 haben Sie Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet.

Heute stellen Sie fest, dass die Beschwerde irrtümlich im Namen des Unternehmens E statt im Namen des Unternehmens F eingelegt wurde.

a) Was ist der gegenwärtige Stand hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde?

b) Wie können Sie die Situation verbessern?

a)

- EPÜ
- Die Beschwerdefrist endete 2 M nach Zustellung der Entscheidung, Art. 108:
- 19.12.22 + 10 T (R. 126 (2)) --> 29.12.22 + 2 M (Art. 108, R. 131 (4)) --> 28.2.23 (Di)
- Die Beschwerde wurde am 28.2.23, also rechtzeitig eingereicht. Beschwerde gilt als eingelegt, da die Beschwerdegebühr, Art. 108, GebO Art. 2(1).11, rechtzeitig bezahlt wurde, vgl. G 1/18.
- Innerhalb von 4 M ist die Beschwerdebegründung einzureichen, 29.12.22 + 4 M (Art. 108) --> 29.4.22 (Sa, und Feiertag, R. 134 (1)) --> 2.5.23 (Di)
- F wäre beschwert, da EP-E zurückgewiesen wurde und F nach der Übertragung von E auf F im November 22 der Inhaber von EP-E wurde, Art. 107. Daher wäre F berechtigt, Beschwerde einzulegen, Art. 107.
 - Rechtsübergang wurde nach R. 85 iVm R. 22 während dem anhängigen Einspruchsverfahren in das europ. Patentregister, Art. 127, eingetragen.
- E ist allerdings nicht beschwert, da EP-E vor der Entscheidung über den Widerruf an F übertragen wurde (im Nov. 22). E ist daher nicht zur Einreichung der Beschwerde berechtigt, Art. 107, RL E-XII, 5.
- Die Beschwerde entspricht daher derzeit nicht Art. 107 und wird somit von der Beschwerdekammer als unzulässig verworfen, R. 101 (1). Der Mangel wurde nicht vor Ablauf der 2 M Frist des Art. 108 behoben (diese Frist ist bereits abgelaufen).
- Also ist die Beschwerde nicht zulässig.

b)

- EPÜ
- Die Beschwerdefrist hat Name und Anschrift des Beschwerdeführers enthalten, R. 99 (1)(a), gemäß R. 41(2)c
- Daher wurde keine Mitteilung nach R. 101 (2) zur Mangelbeseitigung vom EPA erlassen, da R. 99 (1)a) augenscheinlich erfüllt war.
- Der Beschwerdeführer (F) kann aber Berichtigung unter R. 139 beantragen, siehe G 1/12.
- Nach G 1/12 ist es erlaubt, den Namen E durch den Namen des wahren Beschwerdeführers F zu ersetzen, da aus Versehen in Beschwerdefrist gem. R. 99 (1)a) die falsche Identität des Beschwerdeführers angegeben wurde und es die wirkliche Absicht war, die Beschwerde im Namen von F einzulegen.
- Der Antrag auf Berichtigung nach R. 139 ist zulässig, da die Berichtigung nur zum Ausdruck bringt, was bei Einlegen der Beschwerde innerhalb der Frist beabsichtigt war (F war die ursprünglich beschwerte Person), G 1/12
 - Das E-Mail von F vom Feb. 23 zeigt eindeutig, dass es die Absicht war, die Beschwerde im Namen von F einzureichen --> dies war die wahre Absicht. Das Email ist der Beweis dafür, J 7/80, J18/93.
- Die Berichtigung entspricht also der ursprüngl. Absicht und ist keine Meinungsänderung, G 1/12, r. 3
- Die ursprüngliche Absicht ist außerdem sofort erkennbar (da Übertragung von E auf F ins Register eingetragen wurde, G 1/12, r. 37
- Wir sollten also den Berichtigungsantrag nach R. 139 unverzüglich stellen. Der Antrag wird gewährt werden.
- Die Berichtigung nach R. 139 ist rückwirkend, J 4/85.

5)

Am **2. Dezember 2022** hat der portugiesische Anmelder G die internationale Patentanmeldung PCT-G in Englisch beim portugiesischen Patentamt (INPI) eingereicht. Mit Aufforderung vom 9. Dezember 2022 forderte das INPI Anmelder G auf, eine Zusammenfassung einzureichen. **Trotz Beachtung aller gebotenen Sorgfalt** reichte G die fehlende Zusammenfassung erst am 3. März 2023 beim INPI ein.

Gestern erhielt G eine Mitteilung des INPI, mit der PCT-G für zurückgenommen erklärt wird.

a) Warum wurde PCT-G für zurückgenommen erklärt? Welche Rechtsfolge ergibt sich aus dieser Zurücknahme in den Bestimmungsstaaten von PCT-G, wenn nichts unternommen wird?

b) Anmelder G möchte PCT-G vor dem EPA wiederbeleben. Welche Verfahrensschritte muss G unternehmen?

a)

- PCT
- Der Portugiesische Anmelder war nach R. 19.1(a)(i) und (ii) berechtigt, PCT-G beim INPI als RO (Art. 10) einzureichen.
- PCT-G muss aber eine Zusammenfassung enthalten, Art. 3 (3), R. 8.
- Anmelde tag wurde trotzdem zuerkannt, da Art. 11 (1) erfüllt war.
- Da PCT-G keine Zusammenfassung enthält, liegt ein Mangel nach Art. 14 (1)(a)(iv) vor.
- G wurde vom RO aufgefordert, diesen Mangel zu beseitigen, Art. 14 (1)(b).
- Frist für Berichtigung war 2 M nach der Aufforderung, R. 26.2 (Fristen in PCT ab Datum der Absendung berechnet, R. 80.6 - kein Hinweis, dass Mitteilung mehr als 7 Tage nach Aufforderung eingegangen):
 - 9.12.22 + 2 M (R. 26.2, R. 80.2) --> 9.2.23 (Do)
- Die Einreichung der Zusammenfassung am 3.3.23 war also zu spät. Anmelder hat die vom RO gesetzte Frist verpasst, R. 82bis.1 (ii).
- Daher gilt PCT-G als zurückgenommen und wurde vom INPI als RO als zurückgenommen erklärt, Art. 14 (1)(b). Feststellung, dass PCT-G als zurückgenommen gilt erfolgte durch das RO, R. 29.1; Anmelder hat entsprechende Mitteilung erhalten, R. 29.1(ii).
- PCT-G ist also nicht mehr anhängig. Die Wirkung nach Art. 11 (3) (vorschriftsmäßige nat. Anm.) geht verloren. Daher kann PCT-G nicht

ordnungsgemäß nach Art. 22/Art. 39 in die nationalen/regionalen Phasen eintreten, wenn nichts unternommen wird.

- Eine Wiedereinsetzung der PCT-G ist in der internat. Phase nicht möglich (dabei ist es egal, aus welchem Grund die Frist versäumt wurde).

b)

- PCT
- Nach Art. 24 (2) kann jedes Bestimmungsamt (dO) die in Art. 11 (3) bestimmte Wirkung aufrechterhalten, auch wenn diese Wirkung aufgrund des Art. 25 (2) nicht aufrecht erhalten werden muss (→ also auch wenn kein Fehler des RO vorliegt), AG-IP 6.024-25.
- Daher kann nach Art. 24 (2) PCT eine Fristüberschreitung vom EPA als dO entschuldigt werden, Entschuldigung der Fristüberschreitung erfolgt gemäß Art. 48 (2) PCT, R. 82bis.2 PCT; RL E-IX, 2.9.2.
- Für die Stellung eines Antrags nach Art. 24 (2) gelten die gleichen Erfordernisse wie für einen Nachprüfungsantrag nach Art. 25 (2) mit der Ausnahme, dass die 2 M Frist nach R. 51 nicht gilt (Frist für Antrag: 2 M ab Zustellung der Mitteilung, das Anm. als zurückgenommen gilt). RL E-IX, 2.9.2
- Die Benennung von EP kann also am besten gerettet werden, indem folgende Handlungen durchgeführt werden, RL E-IX, 2.9.1:
 - Stellung eines Antrags nach Art. 24 (2) PCT an das IB, Kopien der bei den Akten befindlichen Schriftstücke unverzüglich an das EPA als Bestimmungsamt übersenden,
 - Entrichtung der Anmeldegebühr gemäß Regel 159 (1) c) EPÜ und gegebenenfalls
 - Einreichung einer Übersetzung nach R. 159 (1)a) der Euro-PCT-Anmeldung → nicht nötig da in EN eingereicht wurde und EN Amtssprache des EPA ist, Art. 14 (1) EPÜ, vgl. Art. 153 (3).
 - Es wird empfohlen, gleichzeitig auch die weiteren Handlungen für den Eintritt in die europäische Phase nach Regel 159 (1) vorzunehmen.
- Fehlende Zusammenfassung würde für europ. Anm. Mitteilung nach R. 58 EPÜ nach sich ziehen und bei Nichtbringen würde Anmeldung zurückgewiesen werden, Art. 90 (5) EPÜ.
- Daher ist mit Antrag nach Art. 24 (2) PCT gleichzeitig Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist für die Einreichung der Zusammenfassung zu beantragen, Art. 122, R. 136 EPÜ (für R. 58 ist WB ausgeschlossen, R. 135 (2)).
- Folgende Handlungen sind für WE gemäß EPÜ nötig:
 - Antrag auf WE schriftlich zu stellen und zu begründen - Versäumnis trotz Beachtung aller den geg. Umständen erforderlichen Sorgfalt ist zu begründen, Art. 122 (1), R. 136 (2) EPÜ, RL E-VIII, 3.1.4; 3.2
 - WE-Gebühr bezahlen, GebO Art. 2(1).13, R. 136 (1)
 - Fehlende Handlung ist nachzuholen, also Zusammenfassung einreichen, R. 136 (2)
 - Antrag auf WE innerhalb von 2 M nach Wegfall des Hindernisses nötig, R. 136 (1)
 - Wegfall des Hindernisses ist Erhalt der Mitteilung des INPI nach R. 29.1(ii) PCT, dass Anmeldung als zurückgenommen gilt.
 - Also muss G den Antrag nach Art. 24 (2) PCT und den Antrag auf WE innerhalb von 2 M ab Erhalt der Mitteilung nach R. 29.1(ii) stellen.

6)

Die europäische Patentanmeldung EP-H beschreibt ein Erzeugnis P, ein Verfahren, das ausschließlich zu Erzeugnis P führt, sowie eine besondere Verwendung von Erzeugnis P als Düngemittel zur Verbesserung des Pflanzenwachstums.

EP-H wurde mit einem einzigen Anspruch auf Erzeugnis P erteilt.

Gegen EP-H wurde wirksam ein mit mangelnder Neuheit begründeter Einspruch eingelegt. Der Einsprechende führte EP-J an, ein Dokument nach **Artikel 54 (3) EPÜ**, das dasselbe Erzeugnis P – wobei P durch ein anderes Verfahren hergestellt wird – sowie die Verwendung des Erzeugnisses P als **Reinigungsmittel** offenbart. a) Wie sollte EP-H geändert werden, um den maximalen Schutzzumfang zu bieten? Nennen Sie Gründe, warum EP-H in der geänderten Fassung den Anforderungen der Artikel 123 und 54 EPÜ genügt.

b) Wie würden Sie Ihre Antwort auf Frage a) ändern, wenn in **EP-H das Erzeugnis P zur Verwendung als Arzneimittel** beschrieben wäre statt die Verwendung des Erzeugnisses P als Düngemittel?

a)

- EPÜ
- Im Einspruchsverfahren kann EP-H nach R. 80 geändert werden, solange die Änderung durch einen Einspruchsgrund nach Art. 100 bewirkt wird. Die Änderung muss Art. 123 (2) entsprechen und darf den Schutzbereich nicht erweitern (Art. 123 (3)), G 2/88.
- Der Anspr. auf P ist ggüber EP-J nicht neu, Art. 100a, Art. 54 (3).
- Der Erzeugnisanspruch auf P muss ersetzt werden durch einen Verfahrensanspruch auf die Herstellung von P.
 - Diese Änderung ist unter Art. 123 (2) zulässig, da das Verfahren ursprüngl. in EP-H offenbart war.
 - Die Änderung der Anspruchskategorie von Erzeugnis P auf Verfahren zur Herstellung von P ist im Einspruchsverfahren zulässig, da das Verfahren nur zu dem vorher beanspruchten Erzeugnis P führt, RL H-V, 7.2.
 - Unter den Schutzbereich des Erzeugnisanspruchs fallen grundsätzlich auch Verfahren für die Herstellung des Erzeugnisses, daher kann Beschränkung auf eines dieser Verfahren ursprüngl. Schutzbereich nicht erweitern, T 5/90 T 54/90. Daher ist Art. 123 (3) erfüllt.
 - Der Verfahrensanspr. ist neu gegenüber EP-J, da EP-J ein anderes Verfahren offenbart. EP-J ist für die Beurteilung der erf. Tätigkeit als Art. 54 (3) Dokument irrelevant. Art. 56.
 - Der Verfahrensanspruch schützt auch das unmittelbar durch das Verfahren erhaltene Erzeugnis P, Art. 64 (2).
- Zusätzlich sollte für den maximalen Schutzzumfang ein Anspruch auf die Verwendung von P als Düngemittel zur Verbesserung des Pflanzenwachstums hinzugefügt werden ("zur Verbesserung des Pflanzenwachstums" ist dabei nicht einschränkend, sondern ist lediglich eine Eignungsangabe, RL G-VI, 7, F-IV, 4.13.1).
 - Auch dieser Anspr. ist durch die eingereichte Fassung der EP-H gestützt, Art. 123 (2) ist erfüllt, da EP-H diese Verwendung ursprüngl. beschrieben hat.
 - Die Änderung eines Erzeugnisanspruchs auf die Verwendung des Erzeugnisses erweitert den Schutzbereich nicht, wenn die Verwendung ausschließlich auf die Erzielung einer Wirkung gerichtet ist (dies ist hier der Fall: Wirkung als Düngemittel), G 2/88, RL H-V, 7.1. Das

Hinzufügen des Verfahrensanspruchs ist also unter Art. 123 (3) erlaubt.

- EP-J offenbart nur die Verwendung von P als Reinigungsmittel. Die Verwendung als Düngemittel ist daher neu gegenüber EP-J, Art. 54 (3). Die Verwendung ist neuheitsbegründend: es handelt sich um eine zweite nichtmedizinische Verwendung, G-VI, 7.2
 - Ein Anspruch, der auf die Verwendung eines bekannten Stoffs für einen bestimmten Zweck gerichtet ist (zweite nicht medizinische Verwendung), der auf einer technischen Wirkung beruht, ist dahin gehend auszulegen, dass er diese technische Wirkung als funktionelles technisches Merkmal enthält. Ein solcher Anspruch ist nicht nach Art. 54 (1) zu beanstanden, wenn dieses technische Merkmal nicht bereits früher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (G 2/88 und G 6/88).
 - Daher ist Anspr. auf Verw. als Düngemittel neu, da diese Verw. nicht früher zugänglich gemacht wurde.

b)

- EPÜ
- Wenn in EP-H die Verwendung von P als Arzneimittel beschrieben wäre, würde der Fall des Art. 54 (4) vorliegen.
- Patentierbarkeit von Stoffen ist nach Art. 54 (2), (3) nicht ausgeschlossen, wenn sie zur Anwendung in einem in Art. 53 c genannten Verfahren (Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers) bestimmt sind und diese Anw. nicht zum StdT gehört, Art. 54 (4).
- In diesem Fall kann ein Anspruch auf "P zur Verwendung als Arzneimittel" anstelle des Anspruchs auf P in den geänderten Anspruchssatz nach R. 80 EPÜ aufgenommen werden, RL G-VI, 7.1, G-II, 4.2.
- Es handelt sich um einen zweckgebundenen Stoffanspruch, erste medizin. Indikation. Dieser Anspr. ist gewährbar, da die Verwendung von P als Arzneimittel aus EP-J nicht bekannt ist.
 - "zur Verwendung als Arzneimittel" ist nicht nur eine Eignung zur Verwendung (wie in RL G-VI,7 oder F-IV, 4.13.1 beschrieben), sondern eine Begrenzung des Anspruchs, Art. 54 (4). Daher ist der geänderte Anspr. neu ggüber EP-J, Art. 54 (3). EP-J beschreibt P nicht zur Verwendung als Arzneimittel.
 - Der geänderte Anspruch erfüllt Art. 123 (2), da die Verwendung als Arzneimittel ursprüngl. beschrieben war.
 - Der geänderte Anspr. erfüllt auch Art. 123 (3), da der Schutzzumfang nicht erweitert wird (P ist auf Verwendung als Arzneimittel begrenzt, ist enger als Anspruch auf P ohne Verwendungsangabe).
- ein Anspruch auf die "Verwendung von P als Arzneimittel" wäre in diesem Fall nicht zulässig, da dieser Anspruch unter Art. 53 (c) ausgeschlossen ist.
 - siehe RL G-VI, 7.1: Ein Anspruch der Form "Verwendung eines Stoffs oder Stoffgemischs X zur Behandlung der Krankheit Y" ist als auf ein nach Art. 53 c) ausdrücklich von der Patentierbarkeit ausgenommenes Behandlungsverfahren gerichtet anzusehen und deshalb nicht zuzulassen.

1) Analysieren Sie die Patentsituation für folgende Gegenstände:

- a) Windeln, die eine Steuereinheit und Elektroden aus Metall zum Nachweis von Urin umfassen (CU-Em),**
b) Windeln, die ein akustisches Alarmmittel, eine Steuereinheit und Elektroden aus Metall zum Nachweis von Urin umfassen (CU-Em-sound),
c) Windeln, die eine Steuereinheit und die Elektroden G zur Messung von Glukose im Urin umfassen (CU-EG),
d) Windeln, die eine Steuereinheit und die Elektroden P zur Messung des pH-Werts des Urins umfassen (CU-EP),
e) Windeln, die einen Sender zur Übertragung eines Signals an ein Babyfon, eine Steuereinheit und Elektroden aus Metall zum Nachweis von Urin umfassen (CU-Em-transmit),
f) Windeln, bei denen das Absorptionsmittel den Stoff X beinhaltet.

a) CU-Em

- EP-Y ist die erste Anm für Cu-Em, wobei das Metall in EP-Y Silber ist. EP-Y beansprucht keine Prio. Das wirksame Datum des Anspr. 1 der EP-Y ist der AT, also Nov. 16.
- Der einzige vorveröffentlichte StdT nach Art. 54 (2) ist der Artikel vom März 16, welcher keine Elektroden offenbart und keine Steuereinheit (CU). Daher ist der Anspr. der EP-Y grundsätzlich neu.
- EP-Y wurde im Mai 18 veröffentlicht, wurde allerdings nach der VÖ zurückgenommen. EP-Y ist somit unwiderruflich verloren.
- Aus EP-Y kann kein Patentschutz mehr erhalten werden.
- EP-Z offenbart und beansprucht ebenfalls CU-Em. EP-Z beansprucht die Priorität der US-Z. EP-Z wurde am 14.1.19 und daher innerhalb von 12 M nach dem AT der US-Z eingereicht (15.1.18 + 12 M --> 15.1.19), und zwar vom selben Anmelder (Z), Art. 87 (1) EPÜ. Dass US-Z fallen gelassen wurde, ist irrelevant, da US-Z einen AT erhalten hat, Art. 87 (3) EPÜ. Allerdings offenbart US-Z Elektroden aus einem leitfähigen Material und nennt nur leitfähigen Kunststoff in den Ausführungsbeispielen. Das Kriterium "dieselbe Erfindung" nach Art. 87 (1) ist daher nicht erfüllt. Leitfähiges Material ist eine generische Offenbarung und begründet nicht die Priorität für Metall, wie in EP-Z offenbart und beansprucht. Der Prioanspruch der US-Z ist daher nicht gültig (G 2/98).
- Das wirksame Datum des Anspr. 1 der EP-Z ist daher der AT, also der 14.1.19, Art. 89 EPÜ.
- Der Artikel vom März 16 ist StdT nach Art. 54 (2), offenbart aber keine Elektroden und keine CU. Daher ist Anspr. 1 der EP-Z neu gegenüber dem Artikel.
- Auch die Offenbarung im Handbuch vom Mai 17 ist StdT nach Art. 54 (2). Allerdings offenbart das Handbuch nur Elektroden aus leitfähigem Material, wie z.B. leitf. Kunststoff. Elektroden aus Metall sind eine spezifische Form von Elektroden aus leitfähigem Material und daher neu gegenüber der generischen Offenbarung im Handbuch, RL G-VI, 5. Metall ist außerdem neu gegenüber leitf. Kunststoff.
- Auch EP-Y ist StdT nach Art. 54 (2) für EP-Z, da EP-Y vor dem AT der EP-Z veröffentlicht wurde (nämlich im Mai 18). Dass EP-Z nach der VÖ zurückgenommen wurde, ist irrelevant. Die VÖ von EP-Z ist voller StdT nach Art. 54 (2) für den Anspr. 1 der EP-Z. Anspr. 1 der EP-Z ist in der eingereichten Fassung nicht neu gegenüber EP-Y, da EP-Y bereits eine CU und Elektroden aus Silber offenbart. Silber ist spezifische Offenbarung, die die Neuheit von "Metall" vorwegnimmt, RL G-VI, 5.
- Der Anspr. 1 der EP-Z wurde im Prüfungsverfahren geändert, indem ein Disclaimer für Silber hinzugefügt wurde. Ein solcher nicht offenbarter Disclaimer ist aber nur für die Wiederherstellung der Neuheit ggüber einem Art. 54 (3) Dokument erlaubt, G 1/03, G 1/16. EP-Y ist aber ein Art. 54 (2) Dokument. Daher geht der Disclaimer im erteilten Anspr. 1 der EP-Z über den Inhalt der ursprüngl. Fassung hinaus, Art. 123 (2) ist nicht erfüllt. In EP-Z waren nur Kupfer und Platin als Metalle offenbart, nicht Silber. Daher liegt kein Fall eines offenbarten Disclaimers vor.
- EP-Z wurde nicht gültig erteilt, da Art. 123 (2) verletzt wurde.
- Dennoch ist EP-Z derzeit noch aufrecht und bietet Z in allen validierten VS Schutz für den Gegenstand CU-Em für jedes Metall außer Silber. Z kann alle anderen davon abhalten, CU-Em für jedes Metall außer Silber herzustellen und zu verkaufen.

b) CU-Em-Sound

- EP-WA ist die erste Anmeldung für CU-Em-sound. EP-WA beansprucht keine Priorität, das wirks. Datum des Anspr. 1 der EP-WA ist daher der AT, also der 8.9.20.
- Der Artikel vom März 16 und das Handbuch vom Mai 17 sind StdT nach Art. 54 (2), offenbaren aber kein akustisches Alarmmittel. Daher ist Anspr. 1 der EP-WA neu ggüber diesen Dokumenten und auch erfinderisch, da durch das akustische Signal es erlaubt, dass man das Baby nicht ausziehen muss, um Urin festzustellen.
- EP-Y wurde vor dem AT der EP-WA veröffentlicht und ist ebenfalls StdT nach Art. 54 (2). EP-Y offenbart nur einen visuellen und keinen akustischen Indikator. Der Anspr. der EP-WA ist daher ebenfalls neu und erfinderisch ggüber EP-Y (Erf. Tätigkeit wie oben beschrieben).
- EP-Z ist ebenfalls StdT nach Art. 54 (2), da EP-Z im Juli 19, also vor dem AT der EP-WA veröffentlicht wurde. EP-Z offenbart CU-Em, aber kein akustisches Alarmmittel. Der Anspr. 1 ist daher neu ggüber EP-Z und auch erfinderisch, da durch das akustische Signal es erlaubt, dass man das Baby nicht ausziehen muss, um Urin festzustellen, Art. 56.
- US-Z wurde über die Akteneinsicht der EP-Z ebenfalls im Juli 19 öffentlich zugänglich (Art. 128 (4)), offenbart aber kein akustisches Mittel. Daher ist Anspr. 1 der EP-WA neu und erfinderisch (siehe oben) ggüber US-Z wie in der Akteneinsicht veröffentlicht..
- EP-WB ist kein StdT für EP-WA, da beide Anmeldungen am selben Tag eingereicht wurden (Art. 54).
- Der Anspr. 1 der EP-WA kann somit wirksam erteilt werden und wird W in allen validierten VS Schutz für CU-Em-sound bieten.

c) CU-EG:

- EP-WB ist die erste Anm für Cu-EG. EP-WB beansprucht keine Prio. Das wirksame Datum des Anspr. 1 der EP-WB (gerichtet auf Cu-EG) ist daher der AT, also der 8.9.20.
- Der Artikel vom März 16 und das Handbuch vom Mai 17 sind StdT nach Art. 54 (2), offenbaren aber keine spezifische Elektrode G aus leitfähigem Kunststoff, die speziell für die Messung von Glukose im Urin ausgebildet ist. Die generische Offenbarung von Elektroden aus leitfähigem Kunststoff im Handbuch nimmt die spezifische Form G nicht vorweg, RL G-VI, 5. Daher ist Anspr. 1 der EP-WA neu ggüber dem Artikel und dem Handbuch und auch erfinderisch, da die Elektrode G es erlaubt, Glukose im Urin zu messen und durch die Analyse des Urins die Gesundheit von Babies effizient zu überprüfen.
- EP-Y wurde vor dem AT der EP-WB veröffentlicht und ist ebenfalls StdT nach Art. 54 (2). EP-Y offenbart keine Elektrode G. Der Anspr. 1 der EP-WB ist daher ebenfalls neu und erfinderisch ggüber EP-Y, da die Elektrode G es erlaubt, Glukose im Urin zu messen und durch die Analyse des Urins die Gesundheit von Babies effizient zu überprüfen, Art. 56.

- EP-Z ist ebenfalls StdT nach Art. 54 (2), da EP-Z im Juli 19, also vor dem AT der EP-WB veröffentlicht wurde. EP-Z offenbart CU-Em, aber keine Elektrode G aus leitfähigem Kunststoff. Der Anspr. 1 ist daher neu ggüber EP-Z und auch erfinderisch ggüber EP-Z, da die Elektrode G es erlaubt, Glukose im Urin zu messen und durch die Analyse des Urins die Gesundheit von Babies effizient zu überprüfen.
- US-Z wurde über die Akteneinsicht der EP-Z ebenfalls im Juli 19 öffentlich zugänglich (Art. 128 (4)), offenbart aber keine Elektrode G. US-Z offenbart nur Elektroden aus leitfähigem Kunststoff im Allgemeinen (generische Offenbarung nicht neuheitsschädlich für spezifische Offenbarung). Der Anspr. 1 der EP-WB ist daher neu ggüber US-Z wie in der Akteneinsicht der EP-Z zugänglich und auch erfinderisch ggüber US-Z, da die Elektrode G es erlaubt, Glukose im Urin zu messen und durch die Analyse des Urins die Gesundheit von Babies effizient zu überprüfen.
- G war davor nur aus der Lebensmittelindustrie bekannt - dies steht der Erteilung von Anspr. 1 nicht entgegen.
- EP-WA ist kein StdT für EP-WA, da beide Anmeldungen am selben Tag eingereicht wurden (Art. 54).
- Anspr. 1 der EP-WB ist daher neu und erfinderisch und wird wirksam erteilt werden, Art. 54, Art. 56. Die Antwort auf die R. 71 (3) Mitteilung wurde bereits eingereicht.
- EP-WB wird W in allen validierten VS Schutz für CU-EG bieten. W wird alle anderen in diesen VS abhalten können, CU-EG herzustellen und zu verkaufen.

d) Cu-EP

- EP-WB ist die erste Anmeldung für Cu-EP. EP-WB beansprucht keine Prio. Das wirksame Datum des Anspr. 2 der EP-WB (gerichtet auf Cu-EP) ist daher der AT, also der 8.9.20.
- Der Artikel vom März 16 und das Handbuch vom Mai 17 sind StdT nach Art. 54 (2) für Anspr. 2, offenbaren aber keine spezifische Elektrode P aus leitfähigem Kunststoff, die speziell für die Messung des pH-Werts im Urin ausgebildet ist. Die generische Offenbarung von Elektroden aus leitfähigem Kunststoff im Handbuch nimmt die spezifische Form P nicht vorweg, RL G-VI, 5. Daher ist Anspr. 2 der EP-WA neu ggüber dem Artikel und dem Handbuch und auch erfinderisch, da die Elektrode P es erlaubt, den pH-Wert im Urin zu messen und durch die Analyse des Urins die Gesundheit von Babies effizient zu überprüfen, Art. 56.
- EP-Y wurde vor dem AT der EP-WB veröffentlicht und ist ebenfalls StdT nach Art. 54 (2). EP-Y offenbart keine Elektrode P. Der Anspr. 2 der EP-WB ist daher ebenfalls neu und erfinderisch (siehe oben).
- EP-Z ist ebenfalls StdT nach Art. 54 (2), da EP-Z im Juli 19, also vor dem AT der EP-WB veröffentlicht wurde. EP-Z offenbart CU-Em, aber keine Elektrode P aus leitfähigem Kunststoff. Der Anspr. 2 ist daher neu ggüber EP-Z und auch erfinderisch (s. oben).
- US-Z wurde über die Akteneinsicht der EP-Z ebenfalls im Juli 19 öffentlich zugänglich (Art. 128 (4)), offenbart aber keine Elektrode P. US-Z offenbart nur Elektroden aus leitfähigem Kunststoff im Allgemeinen (generische Offenbarung nicht neuheitsschädlich für spezifische Offenbarung). Der Anspr. 2 der EP-WB ist daher neu ggüber US-Z wie in der Akteneinsicht der EP-Z zugänglich und auch erfinderisch (s. oben).
- P war davor nur aus der Lebensmittelindustrie bekannt - dies steht der Erteilung von Anspr. 2 der EP-WB nicht entgegen.
- EP-WA ist kein StdT für EP-WA, da beide Anmeldungen am selben Tag eingereicht wurden (Art. 54).
- EP ist allerdings nicht einheitlich mit EG und daher wurde der Anspr. 2 aus den Ansprüchen der EP-WB gestrichen.
- Aus EP-WB kann kein Patent für CU-EP mehr erhalten werden. Die Anspr. können nicht mehr auf CU-EP geändert werden, da dieser Gegenstand in EP-WB nicht recherchiert wurde, vgl. G 2/92. Außerdem wurde die Antwort auf die R. 71 (3) Mitteilung für EP-WB schon eingereicht, sodass nur noch ausnahmsweise Änderungen möglich wären.
- Die Teilanm EP-WDIV offenbart und beansprucht ebenfalls CU-EP. Allerdings wurde bei der Einreichung EP-WA als Stammanmeldung angegeben, sodass EP-WDIV über den Inhalt der Stammanmeldung (EP-WA) hinausgeht, Art. 76 (1), G 1/06. EP-WA offenbart CU-EP nämlich nicht. Daher kann EP-WDIV nicht für CU-EP erteilt werden.
- Aus EP-WDIV ist derzeit kein Patentschutz für CU-EP möglich.
- W kann also derzeit keinen Patentschutz für CU-EP erhalten.

e) CU-Em-transmit

- EP-WC ist die erste Anm. für CU-Em-transmit. EP-WC beansprucht in Anspr. 1 CU-Em-transmit und beansprucht keine Prio. Das wirks. Datum des Anspr. 1 ist daher der AT, also der 6.5.22.
- Der Artikel vom März 16, das Handbuch vom Mai 17 sind StdT nach Art. 54 (2). Auch die VÖ von EP-Y sowie die VÖ von EP-Z und die VÖ von US-Z über die Akteneinsicht der EP-Z sind StdT nach Art. 54 (2) für den Anspr. 1 der EP-WC.
- EP-WA und EP-WB wurden veröffentlicht nach Ablauf von 18 M nach dem 8.9.20, also nach dem 8. 3.22 (Di) --> VÖ vermutlich am Mi, 9.3.22. Somit sind diese Dokumente auch StdT nach Art. 54 (2).
- Keines der oben genannten Dokumente offenbart jedoch transmit, also eine Windel, die ein Signal an ein Babyfon überträgt. Der Anspr. 1 der EP-WC ist daher neu und auch erfinderisch, Art. 56, da durch den Sender die Schlafqualität der Neugeborenen verbessert wird.
- EP-WC wird daher für CU-Em-transmit wirksam erteilt werden und W wird in allen validierten VS Schutz für CU-Em-transmit haben.

f) Windeln mit X

- EP-WC ist die erste Anm. für Windeln mit X. EP-WC beansprucht diese aber nicht. Wenn EP-WC einen Anspr. auf Windeln mit X enthalten würde, wäre das wirks. Datum der AT, also der 6.5.22.
- Der Artikel vom März 16, das Handbuch vom Mai 17 wären für diesen Anspr. StdT nach Art. 54 (2). Auch die VÖ von EP-Y sowie die VÖ von EP-Z und die VÖ von US-Z über die Akteneinsicht der EP-Z wären StdT nach Art. 54 (2) für diesen Anspr. der EP-WC.
- EP-WA und EP-WB wurden veröffentlicht nach Ablauf von 18 M nach dem 8.9.20, also nach dem 8. 3.22 (Di) --> VÖ vermutlich am Mi, 9.3.22. Somit wären auch diese Dokumente auch StdT nach Art. 54 (2).
- Keines der oben genannten Dokumente offenbart jedoch das Absorptionsmittel X. Der Anspr. auf eine Windel mit X in der EP-WC wäre daher neu. X war davor nicht als Absorptionsmittel für Windeln bekannt. Der Anspr. wäre auch erfinderisch, da X überraschend effizient beim Neutralisieren von Uringерuch ist.
- Der EP-WC kann aber kein Anspr. auf Windeln mit X hinzugefügt werden, da dieser Gegenstand nicht einheitlich mit CU-EM-transmit wäre und Windeln mit X nicht recherchiert wurden, R. 137 (5).
- Daher aus EP-WC kein Patentschutz für Windel mit X möglich.
- Windeln mit X wurden letzte Woche von Z auf deren Website veröffentlicht. Daher ist keine neue Anm. mit einem wirksamen Datum, das nach

letzter Woche liegt, für Windeln mit X möglich.

2) Darf in der gegenwärtigen Situation

a) das Unternehmen Zuma Windeln produzieren und vertreiben, die Uringeruch neutralisieren und bei denen das Absorptionsmittel den Stoff X beinhaltet?

b) unser Unternehmen Folgendes produzieren und vertreiben:

- Windeln, die ein akustisches Alarmmittel, eine Steuereinheit und Elektroden aus Gold zum Nachweis von Urin umfassen (CU-E(Au)-sound),
- Windeln, die einen Sender zur Übertragung eines Signals an ein Babyfon, eine Steuereinheit und Elektroden aus Gold zum Nachweis von Urin umfassen (CU- E(Au)-transmit)
- Windeln, die eine Steuereinheit und die Elektroden G zur Messung von Glukose im Urin umfassen (CU-EG), und
- Windeln, die eine Steuereinheit und die Elektroden P zur Messung des pH-Werts des Urins umfassen (CU-EP)?

a)

- Derzeit gibt es keine Patentanmeldung, die Windeln mit X beansprucht und kein erteiltes Patent für Windeln mit X. Z darf daher Windeln mit X gegenwärtig produzieren und vertreiben, und zwar überall auf der Welt.

b)

- **CU-E(Au)-sound:**
- Derzeit hat Z das erteilte Patent EP-Z, das CU-Em schützt. CU-E(Au)-sound fällt in den Schutzbereich der EP-Z, da Cu-E(Au)-sound ein konkretes Beispiel ist, das in den generischen Anspruch für CU mit einer Elektrode aus Metall fällt (Au ist ein konkretes Metall).
- Daher darf W CU-E(Au)-sound derzeit nicht in den VS produzieren und vertreiben, in denen EP-Z validiert wurde und aufrecht ist.
- Durch den Vertrieb von CU-E(Au)-sound verletzt W EP-Z und kann für Schäden haftbar gemacht werden (Schadenersatzzahlungen).
- In VS in denen EP-Z nicht validiert wurde und außerhalb Europas (z.B. in CN und USA) darf W CU-E(Au)-sound vertreiben.
- **CU-E(Au)-transmit:**
- Derzeit hat Z das erteilte Patent EP-Z, das CU-Em schützt. CU-E(Au)-transmit fällt in den Schutzbereich der EP-Z, da Cu-E(Au)-transmit ein konkretes Beispiel ist, das in den generischen Anspruch für CU mit einer Elektrode aus Metall fällt (Au ist ein konkretes Metall).
- Daher darf W CU-E(Au)-transmit derzeit nicht in den VS produzieren und vertreiben, in denen EP-Z validiert wurde und aufrecht ist.
- Durch den Vertrieb von CU-E(Au)-transmit verletzt W EP-Z und kann für Schäden haftbar gemacht werden (Schadenersatzzahlungen).
- In VS in denen EP-Z nicht validiert wurde und außerhalb Europas (z.B. in CN und USA) darf W CU-E(Au)-sound vertreiben.
- **CU-EG:**
- Es gibt derzeit kein Patent, das CU-EG, oder jegliche Art von Windeln mit Elektroden aus leitfähigem Kunststoff schützt. EP-Z schützt nur Elektroden aus Metall. EP-Y wurde nie erteilt, und kann nicht mehr anhängig werden. US-Z wurde ebenfalls fallengelassen und kann nicht mehr anhängig werden.
- Also ja, W darf CU-EG überall produzieren und verkaufen.
- **CU-EP:**
- Es gibt derzeit kein Patent, das CU-EP, oder jegliche Art von Windeln mit Elektroden aus leitfähigem Kunststoff schützt. EP-Z schützt nur Elektroden aus Metall. EP-Y wurde nie erteilt, und kann nicht mehr anhängig werden. US-Z wurde ebenfalls fallengelassen und kann nicht mehr anhängig werden.
- Also ja, W darf CU-EP überall produzieren und verkaufen.

3) Was können wir tun, um unsere Rechte und unsere Position zu verbessern?

- **Einspruch gegen EP-Z:**
- EP-Z wurde nicht rechtswirksam erteilt, da das wirks. Datum des Anspr. 1 der EP-Z der AT und nicht der PT ist. Daher ist EP-Y kein Art. 54 (3) Dokument, sondern ein Art. 54 (2) Dokument und die Aufnahme des nicht offenbarten Disclaimers war unzulässig (siehe oben zu Frage 1).
- Der erteilte Anspr. 1 der EP-Z ist zwar neu gegenüber EP-Y, geht aber über den Inhalt der EP-Z in der eingereichten Fassung hinaus, Art. 123 (2).
- Daher liegt der Einspruchsgrund des Art. 100(c) vor.
- Einspruch muss innerhalb von 9 M nach VÖ des Hinweises auf Erteilung eingereicht werden:
 - 17.8.22 + 9 M (Art. 99 (1), R. 131 (4)) --> 17.5.23 (Mi).
- In der Einspruchsbegründung ist auszuführen, dass EP-Z die Priorität der US-Z nicht gültig beansprucht, da US-Z und EP-Z nicht dieselbe Erfindung betreffen (US-Z offenbarte Elektroden aus Metall nicht). Es ist auszuführen, dass das wirks. Datum daher der AT ist und daher EP-Y StDt nach Art. 54 (2) ist, sodass der nicht offenbarte Disclaimer unzulässigerweise aufgenommen wurde. Aus diesem Grund wurde Art. 123 (2) verletzt, sodass der Einspruchsgrund des Art. 100(c) zutrifft.
- Im Einspruchsverfahren hat Z dann die Möglichkeit, die Ansprüche zu ändern, R. 80, solange die Änderung durch einen Einspruchsgrund veranlasst wird und Art. 123 (2) und (3) erfüllt sind.
- EP-Z kann in geänderter Fassung aufrecht erhalten werden, Art. 101 (3)a), indem die Ansprüche auf eine Elektrode aus Kupfer oder Platin beschränkt werden. Diese 2 Metalle sind ursprüngl. in EP-Z offenbart und die Anspruchsänderung erweitert den Schutzzumfang nicht, Art. 123 (2) und (3) wären durch einen solchen geänderten Anspr. erfüllt.
- Z wird nach dem Einspruchsverfahren aus EP-Z also nur noch Schutz für Windeln mit einer CU und Elektroden aus Kupfer oder Platin haben.
- Nach dem Einspruchsverfahren wird W also frei sein, Windeln mit einer CU und Elektroden aus Gold überall in Europa herzustellen, zu verkaufen und anzubieten.
- Daher wird W frei sein, Cu-E(Au)-sound und Cu-E(Au)-transmit in Europa und weiterhin natürlich auch außerhalb Europas (also z.B. in USA und

CN) zu vertreiben.

- **Neue Teilanmeldung aus EP-WB für CU-EP:**

- Im Formblatt 1001 wurde fälschlicherweise EP-WA als Stammanmeldung für EP-WDIV angegeben. EP-W-DIV ist daher keine gültige Teilanm. zu EP-WB und auch nicht zu EP-WA.
- EP-WDIV sollte fallen gelassen werden und die Gebühren für diese TA sollten nicht entrichtet werden.
- Stattdessen müssen wir eine neue Teilanmeldung EP-W-DIV2 zur EP-WB einreichen und zwar solange die EP-WB noch anhängig ist, Art. 76 (1), R. 36 (1), G 1/09. EP-WB ist anhängig bis zu aber nicht mehr am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf Erteilung, G1/09.
 - Daher sollten wir EP-WDIV2 rasch einreichen, da bereits die Antwort auf die R. 71 (3) Mitteilung für EP-WB eingereicht wurde und somit in Kürze mit der Erteilung der EP-WB zu rechnen ist.
 - Auch die letzte Jahresgebühr für EP-WB wurde bereits bezahlt, sodass der Herausgabe des Erteilungsbeschlusses für EP-WB nichts mehr im Wege steht.
- EP-WDIV2 muss auf CU-EP gerichtet sein und CU-EP beanspruchen. EP-WDIV geht dann nicht über den Inhalt der EP-WB hinaus, Art. 76 (1) wird somit erfüllt sein.
- EP-WDIV2 ist direkt beim EPA in der Verfahrenssprache der EP-WB einzureichen (oder in ursprüngl. Sprache der EP-WB --> in diesem Fall ist innerhalb von 2 M eine ÜS in Verfahrenssprache einzureichen).
- Für EP-WDIV2 ist innerhalb von 1 M nach Einreichung die Anmelde- und Recherchegebühr zu zahlen, Art. 78 (2), R. 36 (3). Da CU-EP noch nicht in der EP-WB recherchiert wurde, wird die Recherchegeb. nicht zurückerstattet werden.
- EP-WDIV2 wird den AT der EP-WB als AT erhalten, Art. 76 (1). Der Anspr. der EP-WDIV2 für CU-EP wird neu und erfinderisch sein (siehe die Analyse in Frage 1d).
- Aus EP-WDIV 2 kann W also wirksam Patentschutz für CU-EP erhalten. Nach der VÖ kann vorläufiger Schutz nach Art. 67 (1) beantragt werden.
- Nach der Erteilung sollte EP-WDIV2 in allen relevanten VS gemäß Art. 65 (1) validiert werden, jedenfalls z.B. in SE, da W dort seinen Sitz hat.
 - Für die Validierung ist je nach Land eine ÜS einzureichen und nat. Gebühren zu zahlen. In manchen Ländern wie DE, FR, UK erfolgt die Validierung automatisch und es ist nur die Jahresgeb. für die Aufrechterhaltung zu zahlen.
- W kann dann alle anderen in den validierten VS davon abhalten, CU-EP herzustellen und zu verkaufen.

- **Erteilung der EP-WB für CU-EG:**

- EP-WB wird erteilt werden, R. 71 (3) Mitteilung ist bereits beantwortet. Falls rasche Erteilung erwünscht ist, könnte nach der Einreichung der EP-WDIV2 ein PACE-Antrag für EP-WB gestellt werden.
- Ebenfalls kann noch vorläufiger Schutz beantragt werden nach Art. 67 (1).
- Nach der Erteilung muss auch EP-WB in allen relevanten VS validiert werden, Art. 65 (1), jedenfalls z.B. in Schweden (siehe oben).
- W kann dann alle anderen in den validierten VS davon abhalten, CU-EG herzustellen und zu verkaufen.

- **Neue PCT-Anmeldung:**

- Die Frist für die Beanspruchung der Priorität der EP-WC endet am: 6.5.22 + 12 M (Art. 4C (1), (2) PVÜ, Art. 8 (2)(a) PCT) --> 6.5.23 (Sa, R. 80.5) --> 8.5.23.
- Bis 8.5.23 kann W also eine neue internat. Anmeldung PCT-NEW einreichen, die die Priorität der EP-WC beansprucht und die auf CU-Em-transmit und die Windel mit X gerichtet ist.
- Die neue Anmeldung PCT-NEW muss beide Erfindungen beanspruchen (Anspr. 1 für CU-Em-transmit und Anspr. 2 für Windel mit X).
 - Das wirks. Datum beider Anspr. wird der PT, also der AT der EP-WC (6.5.22), sein, da EP-WC beide Erfindungen offenbart,
- Die Anspr. 1 und 2 werden nicht einheitlich sein, aber wenn eine zusätzliche Recherchegebühr bezahlt wird, wird die ISA beide Erfindungen recherchieren.
- Die Ansprüche auf CU-Em-transmit und auf Windel mit X werden gegenüber dem Stand der Technik neu und erfinderisch sein (siehe die Analyse unter Frage 1e und 1f).
- PCT-NEW wird W ab der VÖ vorläufigen Schutz für die beiden Erfindungen bieten, siehe Art. 21(2)(a) PCT.
 - Dafür sind je nach Land nationale Erfordernisse wie ÜS der Anspr und Gebührenzahlung nötig, Art. 29 (2) PCT.
- Mit PCT-NEW kann W in die nationalen Phasen in z.B. CN, USA und EP eintreten, nach dem Ablauf von 30 bzw. 31 M nach dem PT.
- In den nat. Phasen muss dann aufgrund der Uneinheitlichkeit für die zweite Erfindung (Windel mit X) eine Teilanmeldung eingereicht werden.
 - In Europa ist es hingegen am sinnvollsten, EP-WC für Cu-Em-transmit zur Erteilung zu bringen und die Ansprüche beim Eintritt in die EP-Phase unter R. 159 (1)b) auf die Erfindung 2 (Windel mit X) zu beschränken. Alternativ könnte auch EP-WC fallen gelassen werden und mit beiden Erfindungen in die EP-Phase eingetreten werden und für Erfindung 2 eine Teilanm. eingereicht werden.
 - In USA und CN sollte PCT-NEW für Erfindung 1 zur Erteilung gebracht werden und für Erfindung 2 (Windel mit X) eine TA eingereicht werden.
- Im Prinzip könnten auch innerhalb der Prioritätsfrist statt einer PCT-Anmeldung 2 separate PCT-Anmeldungen PCT-NEW1 und PCT-NEW2 eingereicht werden, die erste für CU-Em-transmit und die zweite für die Windel mit X --> so wird das Einheitlichkeitsproblem gleich umgangen und es sind später keine Teilanmeldungen nötig. Allerdings müssen dann 2 Anmeldegebühren für die PCT-Anmeldungen bezahlt werden.
- Jedenfalls wird W aus PCT-NEW und den Teilanmeldungen (oder aus den zwei neuen PCT-Anmeldungen) Schutz für Cu-Em-transmit und für die Windel mit X erhalten.
- W wird dann alle anderen, also auch Z nach der Erteilung davon abhalten können, Cu-Em-transmit und eine Windel mit Z herzustellen, anzubieten und zu verkaufen.
- Daher wird W Z am Vertrieb der Windel mit X in den USA hindern können. Es sollte eine rasche Erteilung in den USA angestrebt werden.

| | | | | | |
|--------------|---|-------------------------|---|--------------------------|---|
| März 16 | | Artikel VÖ | auf äußerem Teil angebrachter Papierstreifen | | 03 |
| Nov. 16 | | EP-Y Anm | CU-Em (Silber), visueller Indikator | 1. CU-Em (Silber) | |
| Mai 17 | | Handbuch Urinnachweis | CU + E zum NW von Urin, E aus leitf. Mat. Bsp: leitf. Kunststoff; visuell | | 05 |
| 15.1.18 | Z | US-Z Anm. | CU-Em; Elektroden aus leitf. Material, Ausführungsbsp. Kunststoff | | fallen gelassen |
| Mai 18 | | EP-Y VÖ | | | nach VÖ zurückgenommen |
| 14.1.19 | Z | EP-Z Anm | CU-Em; Kupfer und Platin als Metalle offenbart | 1. CU-Em | Prio US-Z |
| Juli 19 | Z | EP-Z VÖ | | | ESR nennt EP-Y |
| 8.9.20 | W | EP-WA Anm | CU-Em-sound (akustisches Alarmmittel, Steuereinheit und Elektroden aus Metall) | 1. CU-Em-sound | keine Prio, ESR +; Prüfungs- + Ben. Geb. bezahlt |
| 8.9.20 | W | EP-WB Anm | CU-EG, CU-EP; G und P aus leitfähigem Kunststoff; CU und E speziell zur Messung von G und P ausgebildet | 1. Cu-EG 2. Cu-EP | 08; P+ G aus Nahrungsmittel bek. keine Prio, ESR; mangelnde Einh., nicht bezahlt, Cu-EG beschr.; JG im Aug 22 bezahlt |
| 6.5.22 | W | EP-WC Anm | CU-Em-transmit; Windel mit X | 1. CU-Em-transmit | keine Prio; X: 14; ESR + |
| 17.8.22 | Z | EP-Z Erteilt | | 1. CU-Em, M nicht Silber | |
| 28.2.23 | W | EP-WB R. 71 (3) Antwort | ÜS des Anspr. 1 + Geb. | | |
| letzte Woche | Z | Website | Windel mit Absorptionsmittel X in USA | | |
| 6.3.23 | W | EP-WDIV Anm | Cu-EP; P aus leitf. Kunststoff | 1. Cu-EP | keine Geb., will morgen zahlen; fälschlicherweise EP-WA als Stammanm angegeben |

Wir:

- W in SE
- in EP, CN, USA
- seit 1 Jahr CU-Em-sound (Gold) vertrieben
- Wird demnächst akustischen Alarmmittel durch Sender ersetzen. Wir sind zuversichtlich, dass Windeln, die Signale an Babyfone übertragen, die Schlafqualität der Neugeborenen verbessern und daher von unseren Kunden sehr viel stärker geschätzt werden als Windeln, die ein akustisches Signal abgeben

Konkurrent:

- Z-
- wird nächsten Monat in den USA eine neue Windel auf den Markt zu bringen, die Uringeruch neutralisiert und in der das Absorptionsmittel den Stoff X umfasst. Er hat dies letzte Woche auf seiner Website angekündigt.
-

Anmeldungen:

- März 2016 veröffentlichter Fachzeitschriftenartikel eine Windel mit einem auf dem äußeren Teil der Windel angebrachten Papierstreifen, der die Farbe ändert, wenn die Windel nass wird
- "Handbuch Urinnachweis": Windeln mit einem elektronischen visuellen Indikator, einer Steuereinheit und Elektroden zum Nachweis von Urin offenbart. Das Handbuch lehrt, dass Urin mit Elektroden aus einem beliebigen leitfähigen Material nachgewiesen werden kann. Die Beispiele im Handbuch zeigen Elektroden aus leitfähigem Kunststoff. Wenngleich elektronisch, ist dieser Indikator auch visuell, und man muss daher weiterhin das Baby ausziehen, um festzustellen, ob Urin vorhanden ist.
- EP-WA eingereicht, die eine Windel offenbart und beansprucht, die ein akustisches Alarmmittel, eine Steuereinheit und Elektroden aus Metall zum Urinnachweis umfasst (abgekürzt "CU-Em-sound").
- EP-WB-
 - unabhängigen Anspruch 1 eine Windel, die eine Steuereinheit und spezifische Elektroden G aus leitfähigem Kunststoff umfasst (abgekürzt "CU-EG"), wobei die Steuereinheit und die Elektroden zur Messung von Glukose im Urin ausgebildet sind;
 - unabhängigen Anspruch 2 eine Windel, die eine Steuereinheit und spezifische Elektroden P aus leitfähigem Kunststoff umfasst (abgekürzt "CU-EP"), wobei die Steuereinheit und die Elektroden zur Messung des pH-Werts des Urins ausgebildet sind.
- EP-WDIV eingereicht, die auf eine Windel gerichtet ist, die eine Steuereinheit und die Elektroden P aus leitfähigem Kunststoff zur Messung des pH-Werts des Urins umfasst
- Beschreibung von EP-WC offenbart als ersten Aspekt eine Windel, die ein Signal an ein Babyfon überträgt, wenn Urin vorhanden ist. Auf diese Weise wird die Person, die sich um das Baby kümmert, alarmiert, dass die Windel nass ist. Als zweiten, vom ersten unabhängigen Aspekt offenbart die Beschreibung von EP-WC eine Windel, bei der das Absorptionsmittel den Stoff X enthält
- EP-Z offenbart und beansprucht eine Windel, die eine Steuereinheit und Elektroden aus Metall zum Nachweis von Urin (abgekürzt "CU-Em") umfasst. Die einzigen Metalle, die in EP-Z erwähnt werden, sind Kupfer und Platin:
- US-Z eine Windel offenbart, die eine Steuereinheit und Elektroden aus einem leitfähigen Material zum

Nachweis von Urin umfasst, und dass das einzige Ausführungsbeispiel in US-Z Elektroden aus leitfähigem Kunststoff betrifft:

- EP-Y offenbart und beansprucht eine Windel, die einen elektronischen visuellen Indikator, eine Steuereinheit und Elektroden aus Silber (ein bekanntes Metall) zum Nachweis von Urin umfasst.

Notizen:

- Cu+E: Wenn Urin vorhanden ist, wird ein akustisches Signal erzeugt, um die Person zu alarmieren, die sich um das Neugeborene mit der Windel kümmert. Das akustische Signal behebt den oben genannten Nachteil (ausziehen).
- Windel mit einer Steuereinheit nicht nur zum bloßen Nachweis von Urin eingesetzt werden kann, sondern überraschenderweise auch zur direkten Analyse des Urins auf der Windel mittels spezifischer Elektroden. Auf diese Weise kann die Gesundheit des Neugeborenen effizienter überprüft werden. 06
- Stoff X ist seit Jahrzehnten als Absorptionsmittel bekannt, wurde aber nie in Windeln verwendet und ist überraschend effizient beim Neutralisieren von Uringeruch